

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/126, B 2025/127 vom 26. November 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_126, B_2025_127

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/126, B 2025/127 du 26 novembre 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/126, B 2025/127 del 26 novembre 2025

Regeste

Steuerrecht, Nachsteuern, geldwerte Leistungen, Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG, Art. 33 Abs. 1 lit. c StG. Bestand, Qualifikation und Höhe einer Aufrechnung folgen auf Ebene der Gesellschaft einerseits und auf jener des Anteilsinhabers andererseits einer jeweils eigenen Logik. Entsprechend genügt der blosser Hinweis, zulasten der Gesellschaft sei es rechtskräftig zu einer Aufrechnung gekommen, nicht, sondern es herrscht die übliche Beweislastverteilung (Normentheorie). Zu verlangen ist, dass die Veranlagungsbehörde nach erfolgter Beweiswürdigung und aufgrund objektiver Gesichtspunkte mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ davon überzeugt ist, dass die Kapitalgesellschaft dem Anteilsinhaber eine geldwerte Leistung erbracht hat. In Abweichung von den üblichen Regeln über die Beweislast hat dabei ein Anteilsinhaber, der gleichzeitig Organ der Gesellschaft ist, Bestand und Höhe einer von der Veranlagungsbehörde auf der einkommenssteuerlichen Ebene aufgerechneten geldwerten Leistung detailliert zu bestreiten. Unterlässt er dies oder beschränkt sich auf pauschale Ausführungen, darf die Veranlagungsbehörde annehmen, die auf der Gesellschafterebene gewinnsteuerrechtlich rechtskräftig veranlagte Aufrechnung sei dem Anteilsinhaber gegenüber ebenso berechtigt (mitwirkungsorientierte Beweislast). Vorliegend wurden geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit der Verbuchung eines Nonvaleurs auf Ebene der Gesellschaft (geschäftsmässig nicht begründete Finanzanlage im Ausland), der Schenkung eines Autoabstellplatzes und einem nicht verbuchten Ertrag aus einer Konventionalstrafe aufgerechnet (Verwaltungsgericht, B 2025/126, B 2025/127). Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 9C_54/2026)

Erwägungen

E. 1

Da die steuerrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Kantone zur Veranlagung der Nachsteuer und der Einkommens- und Vermögensbesteuerung natürlicher Personen vereinheitlicht sind, durfte die Vorinstanz den Rekurs betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2013 einerseits und die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2013 andererseits (jeweils Nachsteuern) im gleichen Entscheid, aber mit getrennten Dispositivziffern erledigen. Unter diesen Umständen durften auch die Beschwerdeführer die Beschwerden in einer gemeinsamen Rechtschrift erheben (BGE 135 II 260 E. 1.3). Ebenso ist es zulässig, dass das Verwaltungsgericht über die Beschwerden im gleichen Urteil entscheidet (vgl. BGer 2C_440/2014 und 2C_441/2014 vom 10. Oktober 2014 E. 1.2).

E. 2

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP; Art. 196 Abs. 1 des Steuergesetzes, sGS 811.1, StG; Art. 145 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, DBG; Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1, Vo DBG). Die Beschwerdeführer sind zur Erhebung der Beschwerden befugt (Art. 196 Abs. 1 StG und Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14, StHG; Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 1 DBG). Die Beschwerden gegen den am 9. Mai 2025 versandten Entscheid der Vorinstanz wurden mit Eingabe vom 16. Juni 2025 rechtzeitig erhoben (Art. 196 Abs. 1 StG; Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 1 DBG) und erfüllen in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 161 StG und Art. 64 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 VRP; Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 1 und 2 DBG). Darauf ist einzutreten. B 2025/126 und B 2025/127 4/15

E. 3

Mit dem Beizug sämtlicher Akten der Veranlagungsverfahren der Steuerperioden 2013 und 2015 des Ehepaares Josef und B. und der F. GmbH sowie der bisherigen Rechtsmittelverfahren wurde dem entsprechenden verfahrensrechtlichen Antrag der Beschwerdeführer Genüge getan.

E. 4.1

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (Art. 151 Abs. 1 DBG). In Art. 53 StHG und Art. 199 Abs. 1 StG ist der Tatbestand der Nachsteuer in gleicher Weise geregelt.

E. 4.2

Im Entscheid vom 13. November 2024 hatte das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die Eröffnung des Nachsteuerverfahrens betreffend die Kantons- und Gemeindesteuer 2013 sowie die direkte Bundessteuer 2013 gestützt auf die neue Tatsache der steueramtlichen Meldung vom 13. November 2018 zu Recht erfolgt sei (Verfahren B 2024/54 und 55); auf die entsprechenden Aspekte ist im vorliegenden Verfahren nicht zurückzukommen, was – selbstredend – nicht ausschliesst, dass die Beschwerdeführer in einer allfälligen Beschwerde an das Bundesgericht Rügen anbringen, die sich auf den Rückweisungsentscheid beziehen. Im angefochtenen Entscheid ist die Vorinstanz – entsprechend den Anweisungen im Rückweisungsentscheid vom 13. November 2024 – der Frage nachgegangen, ob die rechtskräftige Veranlagung der Steuerperiode 2013 zu tief ausgefallen sei. Sie kam zum Schluss, dass A. im Jahr 2013 bis anhin nicht versteuerte geldwerte Leistungen von CHF 360'934 zugeflossen seien. Dies wird von den Beschwerdeführern bestritten und ist nachfolgend zu prüfen.

E. 5.1

Nach Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG und Art. 33 Abs. 1 lit. c StG (in der im Jahr 2013 gültigen Fassung, nGS 33–116) sind Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar, insbesondere Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Geldwerte Vorteile aus Aktien sind bei der direkten Bundessteuer im B

2025/126 und B 2025/127 5/15

Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn die Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft darstellen (Art. 20 Abs. 1bis DBG in der im Jahr 2013 gültigen Fassung; AS 2008 2893). Als geldwerte Vorteile aus Beteiligungen gelten alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkten in Geld messbaren Leistungen, die der Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte unter irgendeinem Titel aufgrund dieser Beteiligung von der Gesellschaft erhält und welche keine Rückzahlung der bestehenden Kapitalanteile darstellen. Dazu gehören nebst verdeckten Gewinnausschüttungen auch sogenannte Gewinnvorwegnahmen. Eine Gewinnvorwegnahme liegt vor, wenn der Gewinn, welcher dem Unternehmen zusteht, nicht verbucht, sondern direkt dem Gesellschafter zugeleitet wird. Was auf der Stufe der Gesellschaft als geldwerte Leistung im Sinn von Art. 82 Abs. 1 lit. b Ziffer 5 StG und Art. 58 Abs. 1 lit. b al. 5 DBG behandelt wird, bildet bei den Beteiligungsinhabern grundsätzlich einen geldwerten Vorteil gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c StG beziehungsweise Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG. Der Grundtatbestand der geldwerten Leistung charakterisiert sich dadurch, dass:

- die leistende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft für ihre Leistung keine oder keine gleichwertige Gegenleistung erhält, - der Beteiligungsinhaber der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft direkt oder indirekt (z. B. über eine ihm nahestehende Person oder Unternehmung) einen Vorteil erlangt, - die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft diesen Vorteil einer nicht nahestehenden unter gleichen Bedingungen nicht zugestanden hätte, weshalb die Leistung insofern ungewöhnlich ist (Kriterium des Drittvergleichs), und
- der Charakter dieser Leistung für die Organe der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erkennbar war.

E. 5.2

Geldwerte Vorteile gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG und Art. 33 Abs. 1 lit. c StG bilden auch Zuwendungen der Gesellschaft an einen ihr nahestehenden Dritten. Dabei wird ebenfalls aufgrund des genannten Drittvergleichs untersucht, ob die zu beurteilende Leistung im Vergleich zu üblichem und marktgerechtem Geschäftsgebaren als derart ungewöhnlich einzustufen ist, dass sie (so) nicht erbracht worden wäre, wenn der Leistungsempfänger der Gesellschaft oder dem Anteilsinhaber nicht nahestehen würde (BGE 138 II 57 E. 2.3). Als dem Beteiligungsinhaber nahestehend betrachtet die Praxis eine natürliche oder juristische Person, die zum beherrschenden Beteiligungsinhaber enge wirtschaftliche oder persönliche, beispielsweise verwandtschaftliche Beziehungen unterhält. Es ist eine objektiv feststellbare B 2025/126 und B 2025/127 6/15

Beziehung wie Freundschaft, Verwandtschaft, geschäftliche Beziehung usw. erforderlich (RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl. 2023, N 177 zu Art. 20 DBG). Wird eine dem Beteiligungsinhaber nahestehende Person – auf dessen Disposition hin – zum Empfänger einer geldwerten Leistung der Kapitalgesellschaft, bleibt die Leistung dennoch auf Ebene des Beteiligungsinhabers steuerbar. An der Qualität der Leistung als Ertrag aus beweglichem Vermögen vermag der Auszahlungsmodus nichts zu ändern (BGer 2C_16/2015 vom 6. August 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen). Die Leistung unterliegt zuerst der Besteuerung als Vermögensertrag beim Beteiligungsinhaber und anschliessend als unentgeltliche Zuwendung des Beteiligungsinhabers an die nahestehende natürliche Person der Schenkungssteuer (sog. Dreieckstheorie; BGE 138 II 57 E. 4.2; RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, a.a.O., N 180 zu Art. 20 DBG).

E. 5.3

Was die Gesellschaft betrifft, hat die Veranlagungsbehörde im dortigen Verfahren hauptsächlich nachzuweisen, dass eine Leistung erbracht wurde, der keine angemessene oder gar keine Gegenleistung gegenübersteht, weshalb sie dem Drittvergleich nicht standhält. Ist ein solches Missverhältnis nachgewiesen, begründet dies steuerrechtlich die natürliche Vermutung, es liege eine geldwerte Leistung an den Beteiligungsinhaber oder an eine diesem nahestehende Person vor. Ausgangspunkt bildet damit ein zweidimensionaler Sachverhalt, der sich aus der Kapitalgesellschaft und dem Anteilsinhaber zusammensetzt. Haben die Steuerbehörden im Rahmen der gewinnsteuerlichen Veranlagung der Gesellschaft festgestellt, dass die Gesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung an einen Beteiligungsinhaber vorgenommen hat, so dürfen sie im Rahmen der einkommenssteuerlichen Veranlagung des Beteiligungsinhabers vermuten, dass diese geldwerte Leistung diesem oder einer ihm nahestehenden Person zugeflossen ist und deshalb der Einkommenssteuer untersteht (ZWEIFEL/HUNZIKER, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, 4. Aufl. 2022, Art. 130 DBG N 26). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht indessen kein eigentlicher Aufrechnungsautomatismus. Die von der Gesellschaft vorgenommene verdeckte Gewinnausschüttung begründet zwar ein gewichtiges Indiz, das bei der Beurteilung der geldwerten Leistung im Rahmen der Veranlagung des Beteiligungsinhabers zu berücksichtigen ist. Der Automatismus scheitert aber daran, dass zwar das Dispositiv einer Veranlagung (Steuerfaktoren) von der Rechtskraft, nicht jedoch die Sachverhaltsfeststellungen oder die Erwägungen zur Rechtslage erfasst werden. Eine erneute rechtliche Beurteilung auf der Ebene der Gesellschafter ist unerlässlich, da es sich bei Gesellschaft und Beteiligungsinhaber – trotz gesellschaftsrechtlicher Verbundenheit – um zwei voneinander unabhängige Rechts- und Steuersubjekte handelt (BGer 2C_1071/2020 und 1072/2020 vom 19. Februar 2021 E. 3.2.2). Bestand, Qualifikation und Höhe einer Aufrechnung folgen auf Ebene der Gesellschaft einerseits und auf jener des Anteilsinhabers andererseits einer jeweils eigenen Logik. Entsprechend genügt der blosse B 2025/126 und B 2025/127 7/15

Hinweis, zulasten der Gesellschaft sei es rechtskräftig zu einer Aufrechnung gekommen, nicht, sondern es herrscht die übliche Beweislastverteilung (Normentheorie). Auszugehen ist in jedem Fall von der Ebene der Gesellschaft. Zu verlangen ist, dass die Veranlagungsbehörde nach erfolgter Beweiswürdigung und aufgrund objektiver Gesichtspunkte mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ davon überzeugt ist, dass die Kapitalgesellschaft dem Anteilsinhaber eine geldwerte Leistung erbracht hat. Die erforderliche Überzeugung kann dabei auf Indizien beruhen und bedingt keinen direkten Beweis (zum Ganzen BGer 2C_647/2018 vom 29. November 2018 E. 3.2). In Abweichung von den üblichen Regeln über die Beweislast hat dabei ein Anteilsinhaber, der gleichzeitig Organ der Gesellschaft ist, Bestand und Höhe einer von der Veranlagungsbehörde auf der einkommenssteuerlichen Ebene aufgerechneten geldwerten Leistung de tailliert zu bestreiten. Denkbar ist, dass er Argumente vorträgt, die erst und nur für die Veranlagung des Beteiligungsinhabers von Belang sind. Unterlässt er dies oder beschränkt er sich auf pauschale Ausführungen, darf die Veranlagungsbehörde grundsätzlich annehmen, die auf Gesellschaftsebene gewinnsteuerrechtlich rechtskräftig veranlagte Aufrechnung sei dem Anteilsinhaber gegenüber ebenso berechtigt (mitwirkungsorientierte Beweislast; BGer 2C_312/2019 vom 23. April 2019 E. 2.3.4 und 2.3.5, 2C_736/2018 vom 15. Februar 2019, E. 2.2.2; VerwGE B 2023/102 und 103 vom 5. April 2024 E. 6.3.2).

E. 6

Strittig war vorinstanzlich das Vorliegen geldwerter Leistungen im Zusammenhang mit der Verbuchung eines Nonvaleurs (im Betrag von CHF 306'565, vgl. E. 6.1 hiernach), mit der Schenkung eines Miteigentumsanteils an G.___ (im Betrag von CHF 19'000, vgl. E. 6.2 hiernach) sowie mit einem nicht verbuchten Ertrag (von Fr. 50'000, vgl. E. 6.3 hier- nach).

E. 6.1

Zu prüfen ist zunächst, ob im Zusammenhang mit der Verbuchung eines Nonvaleurs eine geldwerte Leistung anzunehmen ist.

E. 6.1.1

Die Vorinstanz stufte die von der F.___ GmbH im Jahr 2013 getätigte Finanzanlage bei der H.___ Ltd., Y.___, als geldwerte Leistung an A.___ ein. Bei der F.___ GmbH sei die fragliche Finanzanlage in der Höhe von CHF 306'565 rechtskräftig als geldwerte Leistung aufgerechnet worden. Da die Beschwerdeführer den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht näher beleuchtet und den Hintergrund nicht dargelegt hätten, seien sie ihrer Pflicht zur detaillierten Bestreitung nicht nachgekommen. Somit hätten sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Die geldwerte Leistung sei jedoch um die bei der F.___ GmbH erfolgswirksam verbuchte B 2025/126 und B 2025/127 8/15

Nettozahlung der H.___ Ltd. im Jahr 2013 von CHF 14'631.35 auf CHF 291'934 zu reduzieren (vgl. E. 5b, 5c und 5d des angefochtenen Entscheids). Die Beschwerdeführer bringen dagegen zusammengefasst vor, der Einlage in die H.___ Ltd. stehe eine gleichwertige Gegenleistung in Form des Investitionsguthabens gegenüber. Vorliegend habe es sich nicht um eine spekulative Investition gehandelt. Selbst wenn dem so gewesen wäre, läge nicht in jedem Fall eine geldwerte Leistung vor. Eine gut verzinste Anlage sei ein durchaus übliches Investment für ein Unternehmen. Der Entscheid über eine Investition liege bei der Geschäftsführung. In casu hätten nicht nur gute Zinsversprechen bestanden, es seien anfänglich sogar auch Zinsen eingetroffen. Die Leistung sei sodann keinem Gesellschafter oder einer nahestehenden Person zugeflossen. Eine Verbindung zur H.___ Ltd. habe es nie gegeben. Dass es später zum Verlust gekommen sei, vermöge daran nichts zu ändern.

E. 6.1.2

Am 19. September 2013 verbuchte die F.___ GmbH auf dem Konto Nr. 001_ (Kontokorrent bei der Bank I.___) einen Zahlungseingang der damals noch in Y.___ ansässigen J.___ AG in der Höhe von CHF 307'800 (EUR 250'000 zum Kurs von CHF 1.2312) mit dem Vermerk „Darlehen an GmbH“. Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Nr. 1410 (Finanzanlagen). Am 4. Oktober 2013 verbuchte die F.___ GmbH vom Konto Nr. 001_ (Kontokorrent bei der Bank I.___) eine Überweisung von CHF 614'365 an die H.___ Ltd., K.___ Street, L.___ Building, Suite 002_, in Y.___ City (act. 15/6/4.4; überwiesen wurden EUR 500'000 zum Kurs von CHF 1.2287, zuzüglich einer Gebühr von CHF 15). Der Betrag wurde auf dem Konto Nr. 1410 (Finanzanlagen) aktiviert. Unter Verrechnung mit der Darlehensschuld der J.___ AG ergab sich per 31. Dezember 2013 ein Aktivsaldo von CHF 306'565 (act. 15/6/4.4). Per 24. Dezember 2013 wurde auf dem Konto Nr. 6860 (Erträge aus Finanzanlagen) ein Ertrag von CHF 29'262.65 der H.___ Ltd. verbucht (act. 15/6/3.9). Die Hälfte davon (CHF 14'651.30) wurde am 30. Dezember 2013 an die J.___ AG überwiesen (act. 15/6/4.5).

E. 6.1.3

Bei der Veranlagung der F. __ GmbH aufgrund des Rechnungsabschlusses per 31. Dezember 2013 wurde der Hinweis angebracht, dass die Finanzanlage bei der H. __ Ltd. als geschäftsmässig nicht begründet und damit privat taxiert werde. Die Anlage sei zudem mittels Aufnahme von Fremdkapital finanziert worden. Jede Abschreibung werde steuerrechtlich als geldwerte Leistung taxiert. Es werde empfohlen, die entsprechenden Positionen über das Gesellschafter-Kontokorrent auszubuchen (act. 15/6/4.10 und 4.17). Die Finanzanlage wurde damit als „Nonvaleur“ taxiert. Im folgenden Einspracheverfahren wurde die Steuerpflichtige aufgefordert, vollständige Unterlagen zur Finanzanlage bei der H. __ Ltd. einzureichen, u.a. abgeschlossene Verträge, Vereinbarungen, Beschrieb des Investments, B 2025/126 und B 2025/127 9/15

Sicherheiten, etc. Die Gesellschaft reichte keine Unterlagen ein, worauf ihre Einsprache mit Entscheid vom 23. April 2018 abgewiesen wurde. Die nicht belegte Finanzanlage bei der H. __ Ltd. von CHF 306'565 wurde als geldwerte Leistung an A. __ aufgerechnet und gleichzeitig wegen mangelnder Werthaltigkeit ein „Nonvaleur“ in gleicher Höhe gebildet, womit es keine Auswirkungen auf den steuerbaren Gewinn der Gesellschaft gab. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Gewinnkorrektur erst im Zeitpunkt der späteren handelsrechtlichen Abschreibung erfolge. Für die Beurteilung der geldwerten Leistung auf Stufe der natürlichen Person wurde ferner empfohlen, dannzumal die eingeforderten Unterlagen beizubringen (act. 15/6/4.24 und 4.30).

E. 6.1.4

Dass die F. __ GmbH im Jahr 2013 CHF 306'565 an die H. __ Ltd. in Y. __ überwiesen hat, ist unbestritten. Trotz mehrmaliger Aufforderung fehlt jedoch bis heute ein Nachweis dafür, wer der wirtschaftlich berechtigte Empfänger dieser Zahlung war, wofür das Geld geleistet wurde und ob der Zahlung eine (gleichwertige) Gegenleistung gegenüberstand, was Voraussetzung für die geschäftsmässige Begründetheit der Zahlung wäre. Das Joint Venture Agreement zwischen der J. __ AG und der F. __ GmbH zwecks Teilnahme an einem nicht öffentlich angebotenen „Private Placement Programm“ ist allgemein gehalten, enthält keine konkreten Angaben zur Investition bei der H. __ Ltd. und reicht daher für den Nachweis nicht aus (act. 15/6/1.9). Auch im Nachsteuerverfahren wurden trotz nochmals wiederholter Aufforderung (act. 15/6/1.10) keine näheren Auskünfte zum damaligen Investment gemacht, geschweige denn beweiskräftige Unterlagen eingereicht. Bei grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen geht die Praxis von einer besonders qualifizierten Mitwirkungspflicht aus, insbesondere bei Leistungen, die von der Schweiz in Länder erbracht werden, mit denen keine Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bestehen, oder aber ins DBA-Ausland, soweit das DBA dem heutigen OECD-Standard zur Informationshilfe noch nicht genügt. Die Überlegung geht dahin, dass die Verhältnisse des ausländischen Leistungsempfängers sich der Kontrolle durch die inländischen Steuerbehörden entziehen. Leitet die steuerpflichtige Person aus dem internationalen Verhältnis etwas zu ihren Gunsten ab, treffen sie auch erhöhte Beweisanforderungen und Auskunftspflichten. In besonderem Masse gilt dies, falls der Vertragspartner in einem Staat ansässig ist, dessen Recht die Bildung fiktiver Sitze juristischer Personen erfahrungsgemäss begünstigt (BGer 2C_98/2016 vom 2. August 2018 E. 4.4 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt unter anderem für Y. __, das für seinen Offshore-Sektor (Steuervorteile für Unternehmen) bekannt ist. B 2025/126 und B 2025/127 10/15

Mangels Nachweises der geschäftsmässigen Begründetheit ist daher von einem privaten Investment von A. __ auszugehen. Die Finanzierung der privaten Finanzanlage über die von

ihm beherrschte Gesellschaft stellt einen geldwerten Vorteil in Form der Gewinnvorwegnahme dar. Der Grund dieser Leistung lag im beteiligungsrechtlichen Verhältnis von A.____ als Gesellschafter und Geschäftsführer der F.____ GmbH. Einer beliebigen Drittperson wäre diese Leistung nicht erbracht worden. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, ist die geldwerte Leistung jedoch um den am 24. Dezember 2013 bei der F.____ GmbH verbuchten Ertrag von CHF 14'631.35 auf CHF 291'934 zu reduzieren, zumal es widersprüchlich wäre, das Investment als privat zu qualifizieren, den damit zusammenhängenden Zahlungseingang aber als Geschäftsertrag zu besteuern.

E. 6.2

Zu prüfen ist weiter, ob im Zusammenhang mit der Schenkung eines Miteigentumsanteils an G.____ (im Betrag von CHF 19'000) eine geldwerte Leistung anzunehmen ist.

E. 6.2.1

Die Vorinstanz erwog, die Schenkung eines Abstellplatzes im Wert von CHF 19'000 an G.____ im Jahr 2013 sei geschäftsmässig nicht begründet gewesen. Die F.____ GmbH habe die Aufrechnung als geldwerte Leistung mangels geschäftlichen Hintergrunds akzeptiert. In einer Einpersonengesellschaft könne diese Vorteilsgewährung nur privaten Charakter gehabt haben. Die Übertragung an G.____ sei aufgrund des wirtschaftlichen Näheverhältnisses erfolgt und halte einem Drittvergleich nicht stand. Die Beschwerdeführer rügen, die Schenkung eines Abstellplatzes an G.____ sei keine geldwerte Leistung, sondern eine Vermittlungsprovision gewesen. Für die Gesellschaft sei der Deal doppelt günstig gewesen, da ein Abstellplatz übrig gewesen sei. G.____ als beauftragter Handwerker eines Generalunternehmers sei sodann keine nahestehende Person von A.____ gewesen.

E. 6.2.2

Auf Ebene der Gesellschaft wurde bei der Veranlagung der Gewinnsteuer des Jahres 2013 eine geldwerte Leistung an A.____ in der Höhe von CHF 19'000 aufgerechnet. Die Leistung bestand in der unentgeltlichen Übertragung eines Abstellplatzes (Miteigentumsanteil 003_, M.____-strasse, X.____) an G.____ (vgl. Schenkungsvertrag vom 5. April 2013, act. 15/6/4.4). Der Betrag von CHF 19'000 entsprach dem bei den übrigen Verkäufen von Abstellplätzen erzielten Durchschnittspreis. Die Veranlagungsbehörde ging von einem Näheverhältnis zwischen dem Gesellschafter A.____ und G.____ aus (act. 15/6/1.8). Anfänglich opponierte die F.____ GmbH gegen die Aufrechnung gemäss Veranlagungsvorschlag, insbesondere gegen B 2025/126 und B 2025/127 11/15

die Erfassung als geldwerte Leistung an A.____. Eine Einsprache gegen die Aufrechnung als geldwerte Leistung zugunsten von A.____ erfolgte jedoch nicht.

E. 6.2.3

Was die Beschwerdeführer in der Beschwerde vorbringen, verfängt nicht: Nach Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG (letzter Spiegelstrich) und Art. 82 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 StG sind geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte (ausgenommen solche an gemeinnützige Organisationen, vgl. Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG und Art. 84 Abs. 1 lit. c StG) dem steuerbaren Reingewinn zuzurechnen. Die Aufrechnung als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand wurde von der F.____ GmbH ausdrücklich akzeptiert, womit gemäss Einschätzung der Gesellschaft kein geschäftlicher Bezug vorlag (act. 15/6/4.8). Wäre damit eine zuvor von G.____ erbrachte Dienstleistung für die F.____ GmbH – gemäss Angaben der Beschwerdeführer habe dieser im Jahr 2011 vor Beginn der Bauarbeiten am Objekt

M.__-strasse in X.__ eine Wohnung erworben, was Voraussetzung für die Freigabe des Baukredits durch die Bank gewesen sei – abgegolten worden, wäre ein entsprechend geschäftlich begründeter Aufwand (Honorar, Lohn) zu verbuchen gewesen. In diesem Fall wäre das der Grundstückübertragung zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft keine Schenkung gewesen, sondern ein Kaufvertrag mit Verrechnung des Kaufpreises mit einer Honorarforderung. Weder im Veranlagungsverfahren der F.__ GmbH noch im vorliegenden Nachsteuerverfahren wurden Beweismittel eingereicht, welche die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführer überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, namentlich dass die Übertragung des Abstellplatzes eine Vermittlungsprovision dargestellt habe. A.__ verstarb nach der Verfügung der umstrittenen Nachbesteuerung durch den Beschwerdegegner vom 20. September 2022 und hätte folglich noch entsprechende Beweise liefern können. Als Rechtsnachfolger des damaligen Anteilsinhabers und Geschäftsführers der Gesellschaft obliegt es nunmehr den Beschwerdeführern, Bestand und Höhe der auf der einkommenssteuerlichen Ebene aufgerechneten geldwerten Leistung detailliert zu bestreiten. Ihre pauschalen Ausführungen reichen dazu nicht aus.

E. 6.2.4

Nachdem die Schenkung des Abstellplatzes geschäftsmässig nicht begründet ist (vgl. E. 6.2.3 hiervor), liegt ihr ein privates Motiv des damaligen Geschäftsführers A.__ zugrunde. Wie der Beschwerdegegner zutreffend ausführte, arbeitete G.__ während mehrerer Jahre für A.__. Die beiden waren durch wirtschaftliche Interessen miteinander verbunden. Mit der Schenkung an den Geschäftspartner konnte A.__ diese für ihn wichtige Geschäftsbeziehung festigen, womit für ihn ein Vorteil resultierte. In diesem Sinn handelte es sich bei G.__ um eine nahestehende Person. Einem unbeteiligten Dritten wäre der Abstellplatz nicht geschenkt worden, was für A.__ als Organ der F.__ GmbH erkennbar war. Eine Schenkung stellt sodann ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne jede Gegenleistung dar. Es bestand B 2025/126 und B 2025/127 12/15

folglich ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Die unentgeltliche Übertragung des Abstellplatzes aus dem Eigentum der F.__ GmbH an eine A.__ nahestehende Drittperson stellt daher eine Gewinnvorwegnahme und damit eine geldwerte Leistung zu seinen Gunsten dar.

E. 6.3

Zu prüfen ist schliesslich, ob im Zusammenhang mit einem nicht verbuchten Ertrag von CHF 50'000 eine geldwerte Leistung anzunehmen ist.

E. 6.3.1

Die Vorinstanz kam bei der von der F.__ GmbH im Jahr 2013 nicht verbuchten Zahlung der N.__ GmbH (ab 29. Juni 2016 O.__ AG, heute in Liquidation) von CHF 50'000 zum Schluss, diese sei an A.__ geflossen. Andernfalls wäre die behauptete spätere Ausgleichszahlung im Jahr 2016 nicht nötig gewesen. Gestützt auf das Periodizitätsprinzip sei der Betrag von CHF 50'000 bei A.__ als steuerbares Einkommen zu erfassen. Die Beschwerdeführer führen dazu einzig aus, hinsichtlich des nicht verbuchten Ertrags von CHF 50'000 sei eine Entschleierung nicht mehr möglich.

E. 6.3.2

Im Jahr 2013 verbuchte die N.__ GmbH per 31. Dezember eine Zahlung von CHF 50'000. Es handelte sich dabei um eine Konventionalstrafe wegen Nichterfüllung eines Vertrags

betreffend die Liegenschaft P.__-strasse 004_ mit der F.__ GmbH (act. 15/6/4.4). Bei der F.__ GmbH wurde der entsprechende Betrag im Jahr 2013 indessen buchhalterisch nicht erfasst. Die F.__ GmbH bestritt dies nicht, führte jedoch aus, die Zahlung sei stattdessen im Jahr 2016 als Einlage in die Gesellschaft gebucht worden, womit der Ausgleich zwischen den Gesellschaften wieder stimme (act. 15/6/4.8). Aktenmässig ist diese Behauptung nicht belegt. In der Stellungnahme vom 2. August 2022 zum Nachsteuerverfahren bezeichneten die Beschwerdeführer die Aufrechnung der nicht verbuchten Konventionalstrafe der N.__ GmbH über CHF 50'000 im Jahr 2013 als korrekt (act. 15/6/1.9). Im Rekursverfahren wurde argumentiert, es liege eine reine Korrekturbuchung, aber keine geldwerte Leistung vor (act. 15/1).

E. 6.3.3

Unabhängig davon, ob der Betrag von CHF 50'000 zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Gesellschaft eingebracht wurde, stellt der Zufluss der der F.__ GmbH zustehenden Konventionalstrafe im Jahr 2013 an A.__ eine unmittelbare Entnahme der Mittel durch den Anteilinhaber und Geschäftsführer und damit eine Gewinnvorwegnahme dar. Einem unbeteiligten Dritten wäre diese Leistung nicht gewährt worden. In der Beschwerde werden B 2025/126 und B 2025/127 13/15

gegen die Besteuerung dieses Einkommenszuflusses keine begründeten Einwände erhoben. Die erhöhten Anforderungen an eine detaillierte Bestreitung einer auf Ebene der Gesellschaft rechtskräftig aufgerechneten geldwerten Leistung sind damit offensichtlich nicht erfüllt.

E. 7

Nach dem Gesagten (vgl. E. 6 hiervor) sind die Beschwerden betreffend die Nachbesteuerung von Einkünften von A.__ aus geldwerten Leistungen in der Höhe von insgesamt CHF 360'934 (Finanzanlage CHF 291'934, Schenkung Miteigentumsanteil CHF 19'000, nicht verbuchte Konventionalstrafe CHF 50'000) bei den Kantons- und Gemeindesteuern 2013 sowie bei der direkten Bundessteuer 2013 abzuweisen. Dies entspricht einer Bestätigung des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 8. Mai 2025.

E. 8.1

Dem Verfahrensausgang entsprechend (vgl. E. 7 hiervor) sind die amtlichen Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 95 Abs.1 VRP, Art. 144 Abs. 1 und 145 Abs. 2 DBG). Eine dem Streitwert entsprechende Entscheidgebühr von CHF 7'000 (Beschwerdeverfahren B 2025/126: CHF 5'000; Beschwerdeverfahren B 2025/127: CHF 2'000) erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Die geleisteten Kostenvorschüsse von zusammen CHF 7'000 sind anzurechnen.

E. 8.2

Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung (Art. 98 Abs.1 und Art. 98bis VRP). B 2025/126 und B 2025/127 14/15

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerden B 2025/126 und B 2025/127 werden vereinigt. 2. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2013 (Nachsteuer) wird abgewiesen. 3. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2013 (Nachsteuer) wird abgewiesen. 4. Die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren von CHF 7'000 (B 2025/126: CHF 5'000; B 2025/127: CHF 2'000) bezahlen die Beschwerdeführer unter Anrechnung der von ihnen geleisteten

Kostenvorschüsse in gleicher Höhe. 5. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. B 2025/126 und B 2025/127 15/15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.